

# IGVW

Interessengemeinschaft  
Veranstaltungswirtschaft

## **SATZUNG**

der Interessengemeinschaft  
Veranstaltungswirtschaft e.V.

Beschlussfassung 11/09/2018

## § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Veranstaltungswirtschaft (IGVW)“.
- (2) Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 VEREINSZWECK

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der Qualität und Sicherheit in der Veranstaltungsbranche sowie die Wahrnehmung allgemeiner Interessen der Unternehmen und der Berufsstände der Veranstaltungswirtschaft.
- (2) Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Wahrnehmung fachlicher Interessen gegenüber internationalen und nationalen Einrichtungen der Normung, Gesetzgebung und der öffentlichen Verwaltung;
  - b. Förderung der Qualität und Sicherheit in allen Sektoren der Veranstaltungswirtschaft;
  - c. Erarbeitung und Festlegung von Sicherheits- und Qualitätsstandards für die Branche;
  - d. Förderung der Aus- und Weiterbildung der in der Veranstaltungswirtschaft tätigen Berufsstände
  - e. Bearbeitung und Kommunikation von Themen aus den Bereichen Arbeit und Soziales.
- (3) Zur Erreichung der Vereinszwecke greift der Verein auf die Fachkenntnisse seiner Mitglieder und einschlägige Fachkenntnisse in anderen Verbänden und Interessenvertretungen aller Sektoren der Veranstaltungswirtschaft zurück. Dazu gehören auch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Arbeitskreis der Sicherheitsingenieure von ARD und ZDF (AKSi).
- (4) Die Vertretung von Sonderinteressen einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

## § 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
  - a. juristische Personen und Personengesellschaften, die als Interessen-, Berufs- oder Fachvereinigungen im Bereich der Veranstaltungswirtschaft, die Interessen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftszweigs vertreten, insbesondere Verbände der Messe-, Event-, Tagungs- und Kongress-, Theater- sowie Konzert- und der sonstigen Live-Veranstaltungswirtschaft;
  - b. Interessen-, Berufs- und Fachverbände von Dienstleistungsunternehmen, die im Veranstaltungswesen tätig sind.
- (3) Fördernde Mitglieder können juristische oder natürliche Personen sowie Unternehmen oder sonstige Organisationen werden.

## § 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Aufnahmeanträge sind in Textform an den Präsidenten des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Entscheidung des Vorstandes wird dem Antragsteller in Textform mitgeteilt.

## § 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Jedes Ordentliche Mitglied hat das Recht:

- a. an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben bzw. ausüben zu lassen;
- b. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung einzureichen;
- c. in Fachausschüssen und Arbeitsgruppen mitzuarbeiten.

(2) Fördermitglieder haben das Recht ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Vertreter in die Fachausschüsse und die Arbeitsgruppen zu entsenden.

Die Mitglieder verpflichten sich,

- a. die Vereinszwecke mitwirkend zu fördern und insbesondere dafür dienliche Informationen beizutragen;
- b. die Nennung ihres Namens bzw. ihrer Firma bei Aktionen und Veröffentlichungen des Vereins zu dulden.

## § 6 STIMMRECHTE

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme.

(2) Stimmrechtsvertretung ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.

## § 7 BEITRÄGE

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Beiträge (incl. Zusatzbeiträge), etwaige Säumniszuschläge bei verspäteter Zahlung sowie die Zahlungstermine werden durch eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Beitragsordnung geregelt.

## § 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschließung und durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Abgabe der eidesstattlichen Versicherung des betreffenden Mitglieds.
- (2) Der Austritt kann nur durch Erklärung in Textform mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung muss gegenüber dem Vorstand spätestens am 30. September des Jahres vorliegen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, durch sein Verhalten den Vereinszweck gefährdet oder das Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder gröblich schädigt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied seinen Zahlungspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ausschließung binnen drei Monaten nach Fälligkeit nicht nachkommt.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen und hat sofortige Wirkung.

## § 9 ORGANE

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand und ggf. besondere Vertreter.

## § 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie beschließt insbesondere über
  - a. die Wahl des Vorstandes;
  - b. die Wahl des Kassenprüfers und seines Stellvertreters;
  - c. Satzungsänderungen, soweit diese nicht rechtlich zwingend geboten sind und von Aufsichts-, Finanz- oder Gerichtsbehörden verlangt werden; in diesen Fällen entscheidet der Vorstand und berichtet hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung;
  - d. die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - e. den Haushaltsplan des Folgejahres;
  - f. die Entlastung des Vorstandes und ggf. des besonderen Vertreters;
  - g. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (3) Zur Änderung des Vereinszwecks, zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## § 11 LADUNG UND TAGESORDNUNG



- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (2) Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mit vier Wochen Frist unter Beifügung der Tagesordnung und der entscheidungsrelevanten Unterlagen. Der Versammlungstermin soll den Mitgliedern tunlichst drei, mindestens jedoch zwei Monate im Voraus bekannt gegeben werden.
- (3) Die Tagesordnung besteht aus der Bezeichnung der Tagesordnungspunkte. Anträge auf Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform mitgeteilt werden.
- (4) Verspätete Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Behandlung des Antrages zustimmt. Gleiches gilt für die Zulassung entscheidungsrelevanter Unterlagen, die nicht mit der Einladung verschickt werden konnten.

## § 12 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und einem von den Fördermitgliedern gewählten weiteren Vorstandsmitglied. Darüber hinaus können bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Jedes ordentliche Mitglied soll der Mitgliederversammlung nur jeweils eine Person für die Vorstandswahl vorschlagen.
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Präsident und Vizepräsident je mit Alleinvertretungsbefugnis. Die weiteren Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für drei Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Verband, dem das Vorstandsmitglied angehörte, einen Nachfolger entsenden. Dieses Vorstandsmitglied wird in der folgenden Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
- (4) Der Vorstand entwickelt die Grundsätze der Vereinspolitik und unterbreitet der Mitgliederversammlung entsprechende Vorschläge. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist Dienstvorgesetzter der besonderen Vertreter und berät diese bei der Erledigung der Ihnen zugewiesenen Aufgaben.
- (5) Vorstandssitzungen sind vom Präsidenten mindestens zweimal jährlich mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt zu machen ist.



## § 13 BESONDERE VERTRETER

- (1) Zur Führung bestimmter Geschäfte kann der Verein besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Zu diesen Geschäften zählen insbesondere:
- a. Repräsentation der IGVW;
  - b. Vertretung der Interessen der IGVW in Verbänden, die mit der IGVW verbunden sind;
  - c. Vertretung der IGVW gegenüber internationaler und nationaler Einrichtungen der Normung, Gesetzgebung und der öffentlichen Verwaltung;
  - d. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der IGVW in Gesellschaften, an denen die IGVW beteiligt ist;
  - e. Planung und Gestaltung der Presse- und Lobbyarbeit der IGVW;
  - f. Kontaktpflege gegenüber den Mitgliedern;
  - g. Akquisition neuer Mitglieder und Fördermitglieder;
  - h. Akquisition von Fördermitteln;
  - i. Vorbereitung und Organisation von Mitgliederversammlungen;
  - j. Übernahme von Organisationspflichten innerhalb des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Bestellung und Abberufung besonderer Vertreter erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Geschäfte/ Aufgabenbereiche auszuwählen und konkretisierende Festlegungen zur Aufgabenwahrnehmung zu treffen. Er ist verpflichtet, innerhalb der vorstehend bezeichneten „bestimmten Geschäfte“, den finanziellen Handlungsrahmen eines besonderen Vertreters zu begrenzen.

## § 14 FACHAUSCHÜSSE

Der Vorstand richtet Fachausschüsse und Arbeitsgruppen zur Erledigung besonderer Aufgaben ein. Deren Zusammensetzung und Aufgaben werden durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

## § 15 KASSENPRÜFER

- (1) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt.
- (2) Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Sie haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen.

## § 16 LIQUIDATION

- (1) Im Falle der Liquidation übt der Präsident die Funktion des Liquidators aus.
- (2) Über die Verwendung des Restvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.